

**Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
im Gebiet der Stadt Mühlhausen vom 01.08.2008
einschließlich der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Mühlhausen
(Straßenreinigungssatzung) vom 10.01.2019**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt Mühlhausen verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt Mühlhausen nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, einschließlich ihrer Teile:
 - * Radwege,
 - * Standspuren und
 - * Haltebuchten;
- b) die Parkplätze;
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle;
- d) die Gehwege und Bordanlagen
- e) Radwege, die nicht Teil der Fahrbahn sind;
- f) Parkbuchten und baulich abgesetzte Parkstreifen;

- g) Böschungen, Stützmauern und ähnliches;
- h) die Überwege;
- i) die straßenbegleitende Bepflanzung – Straßenbegleitgrün – (Grünstreifen, Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen).

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege und Seitenstreifen) sowie die sonstigen räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen öffentlichen Fuß- und Wohnwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 0,8 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Kombinierte Rad-Gehwege sind wie Gehwege zu behandeln.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

(5) Zur straßenbegleitenden Bepflanzung – Straßenbegleitgrün – im Sinne dieser Satzung gehören Grünstreifen (Rasenflächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen); Baumscheiben (offene, nicht versiegelte Flächen am Stammfuß von Straßenbäumen) und sonstige Bepflanzungen (mit Blumen oder Gehölzen bepflanzte Flächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen).

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Mühlhausen ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass Verunreinigungen und Pflanzenbewuchs vermieden oder beseitigt werden. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in der Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen), oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Pflanzenbewuchs oder ähnlichem.

(3) Auf straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün: Grünstreifen, Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen) sind Fremdkörper (Weggeworfenes, wie leere Dosen, Zigarettenschachteln, Papier etc.) zu entfernen. Die Reinigung beinhaltet jedoch nicht grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen.

(4) Der Staubentwicklung ist beim Straßenreinigen durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus, in der Breite, in der sie zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die durch § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.°° Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.°° Uhr
- zu reinigen.

Diese Reinigungszeiten gelten nicht für die öffentliche Straßenreinigung.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 ThürStrG, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt (z.B. bei Verschmutzungen durch unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen, Verlieren von Öl- und Schmiermitteln, etc.).

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung, mit Ausnahme des § 7, gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a, c und h) der in einem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Die in Abs. 1 genannte Reinigungsleistung kann ausgesetzt werden, wenn die Umstände (z.B. extreme Witterungsbedingungen) dies gebieten.

III. WINTERDIENST (Räum- und Streupflicht)

§ 9 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit als Gehweg ein Streifen von 0,8 m Breite entlang der Grundstücksgrenze gilt (s. § 2, Abs. (3), Satz 2), ist dieser in Straßen, welche nicht in der Anlage aufgeführt sind, entsprechend zu räumen und zu streuen.

Es besteht keine Verpflichtung zum Räumen und Streuen eines Streifens entlang der Grundstücksgrenze in Straßen, die über einen einseitigen Gehweg verfügen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung (z.B. Richtung) vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegräumung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, einschl. der Gosse, und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sind nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

Nach 20.° Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.° Uhr, sonn- und feiertags bis 9.° Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) Soweit der Winterdienst der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterdienstdokument geregelt, das vom Oberbürgermeister aufgestellt wird.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang sowie grundstücksbegleitende Streifen gemäß § 9, Abs. (1), Satz 2 derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 4 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eis- und Schneeglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Im Rahmen der Räum- und Streupflicht dürfen die straßenbegleitenden Bepflanzungen - Straßenbegleitgrün - nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße werden ganz oder teilweise nur auf besonderen schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe erteilt, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Mühlhausen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den § 5 Abs. 1-3, § 6 der Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen den § 5 Abs. 4 der Staubentwicklung nicht vorbeugt,
3. entgegen den § 5 Abs. 5 unzulässige Reinigungsgeräte verwendet,
4. entgegen den § 5 Abs. 6 den Straßenkehrriech nicht sofort oder in unzulässiger Weise beseitigt,
5. entgegen den § 7 die Reinigungszeiten nicht einhält,
6. entgegen den § 9 Abs. 1-3, 5 Schnee nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise räumt,
7. entgegen den § 9 Abs. 4 zu beseitigenden Schnee in unzulässiger Weise ablagert,
8. entgegen den § 9 Abs. 6 seinen Verpflichtungen nach § 9 nicht rechtzeitig nachkommt,
9. entgegen den § 10 Abs. 1-3 seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- oder Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt,
10. entgegen den § 10 Abs. 4 unzulässiges Streumaterial verwendet,
11. entgegen den § 10 Abs. 4 Salzurückstände nach ihrem Auftauen nicht sofort beseitigt,
12. entgegen den § 10 Abs. 5 aufgehacktes Eis unzulässig beseitigt,
13. entgegen den § 10 Abs. 6 beim Abstumpfen unzulässige Hilfsmittel verwendet,
14. entgegen den § 10 Abs. 7 seinen Verpflichtungen aus § 10 nicht rechtzeitig nachkommt,
15. entgegen den § 10 Abs. 8 Straßenbegleitgrün mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige salzhaltige Mittel enthaltenden Schnee auf ihm ablagert.

§ 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08. 1991 (GVBl. S. 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Mühlhausen, den 10.01.2019

gez. *Dr. Bruns*
Oberbürgermeister

- Siegel -

Anlage

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.12.2018 angezeigt und mit Schreiben vom 20.12.2018 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

Straßenbezeichnung

Ammersche Landstraße (B 247)
An der Ammerbrücke
An der Burg, von Krümme bis Ammerstraße
Bastmarkt (L 1006)
Brunnenstraße (B 249)
Dorlaer Straße
Eisenacher Landstraße (L 1016)
F.-Engels-Straße
Hinter der Harwand
Hollenbacher Landstraße (L 1006)
Johannisstraße, vom Bastmarkt bis Marcel-Verfaillie-Allee
Kasseler Straße (B 249)
Kiliansgraben (B 247)
Kreuzgraben
Langensalzaer Landstraße (B 247), von Langensalzaer Straße bis Gebr.-Franke-Straße
Langensalzaer Straße (B 247)
Marcel-Verfaillie-Allee
Martinistraße (L 1016)
Mittelstraße (L 1006)
OB-Neumann-Straße (B 249)
Osterwaldstraße
Petristeinweg (L 1006)
Petriteich
Pfortenteich
Sondershäuser Landstraße (B249)
Sondershäuser Straße (B 247), von Feldstraße bis Wagenstedter Straße
T.-Müntzer-Straße, von Langensalzaer Straße bis Bahnhofstraße
Vogteier Platz, von Kettengasse bis Osterwaldstraße
Wagenstedter Straße (B 249)
Wanfrieder Landstraße (B 249)
Wanfrieder Straße, von Marcel-Verfaillie-Allee bis Bastmarkt
Wendwehrstraße (B 247)
Windeberger Landstraße (L 1016)
Windeberger Straße (L 1016)